



Gemeindeordnung

der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich Maria-Hilf

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Oktober 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Kirchgemeinde

1. Die Kirchgemeinde Zürich Maria-Hilf besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich.
2. Die Kirchgemeinde Zürich Maria-Hilf gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an.

Art. 2

Kirchgemeindeordnung

1. Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
2. Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3

Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4

Aufgaben

1. Die Aufgabe der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.
2. Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.
3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5

Publikation

1. Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.
2. Das offizielle Publikationsorgan ist das Tagblatt der Stadt Zürich.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6

Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

1. Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindeglements.
2. Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
3. Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindeglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7

Verfahren

1. Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.
2. Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindeglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8

Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9

Fakultatives Referendum

1. In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
2. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11

Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.

Art. 12

Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindeglements.

Art. 13

Wahlbefugnisse

1. Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:
 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
 2. die Pfarreibeauftragten;
 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.
2. Sie wählt geheim:
 1. den Pfarrer bei Neuwahl.
3. Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Kirchgemeindeordnung;

Art. 15

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorganes;
6. Kenntnisnahme des Investitionsplanes.

Art. 16

Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck soweit nicht die Kirchenpfleg zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden.

Art. 18

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19

Aufgabenübertrag an Behördenmitglieder, Angestellte der Kirchgemeinde oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Ausschüssen oder Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 20

Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1. Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
2. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
3. Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarreileitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 21

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richten sich nach den Bestimmungen des Kirchengemeindereglements.

Art. 22

Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchengemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen.

Art. 23

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1. Die Kirchenpflege
 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchengemeinden in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
 3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchengemeindepersonal.

Art. 24

Rechtsschutzbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. Die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. Die Organisation beratender Kommissionen;
3. Die Aufgabenübertragung an Kirchengemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchengemeindeversammlung fallen.

Art. 25

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 26¹

Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.—für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.—für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.—für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.—im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.—für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.—im Jahr;
5. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.—für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.—für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze

¹ geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 18.04.2021, genehmigt durch den Synodalarat mit Beschluss vom und in Kraft seit

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27

Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1. die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
3. die Mitglieder der RPK müssen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.
4. Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 28

Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.
2. Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.
3. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29

Herausgabe von Unterlagen

1. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
2. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30

Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31

Finanztechnische Prüfung

1. Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.
2. Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
3. Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodarat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 32

Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33

Aufsicht, Visitationen, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 34

Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 18. Januar 2021 in Kraft.

Art. 36

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 30. April 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Maria-Hilf Zürich wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Oktober 2020 angenommen.

Namen der Kirchgemeinde: Maria-Hilf Zürich

Die Kirchenpflegepräsidentin:



Der Aktuar:



Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 18. Januar 2021 genehmigt.



28. Juni 2021